



TV Scherz
Riedacherweg 340
5246 Scherz
+41 79 822 36 85
manuel.tschann@bluewin.ch
www.tv-scherz.ch

Turnverein / Jugendriege Scherz

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 13. September 2021

Version: 7
Datum: 13. September 2021
Ersteller: Dionys Tschann, Manuel Tschann

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 08. September 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und des STV. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Breitensport) stattfinden kann.

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren. Für allfällige Anlässe wird ein separates Schutzkonzept erstellt.

1.2 Zielsetzung

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coachs, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz und Gruppengrösse einhalten
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- E** Schutzmaskenpflicht
- F** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

3 Erläuterungen

3.1 Symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3.2 Distanz und Gruppengrösse einhalten

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereiche keine Einschränkungen, Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Der Raum muss regelmässig gelüftet werden.

Gelten Bereiche in Dreifach-Turnhallen mit heruntergelassenen Trennwänden als abgetrennte Räumlichkeiten?

Grundsätzlich ja, es sind also drei Gruppen von maximal 30 Personen möglich, die sich jedoch nicht mischen dürfen. Die Nutzung der Installationen ist durch die Gemeinde Lupfig geregelt.

Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt die Gruppengrösse von max. 30 Personen (inkl. Leiter). Ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Muki-Turnen

Im Muki-Turnen in Innenräumen sind max. 30 Personen erlaubt (inkl. Kinder), ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen. Wenn die Anzahl (Kinder und Trainer) 30 übersteigt, brauchend die Ü 16, also in der Regel alle Trainer, ein Zertifikat.

3.3 Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

3.4 Protokollierung der Teilnehmenden

Es müssen nur noch bei Aktivitäten in Innenräumen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

3.5 Schutzmaskenpflicht

Die Maskenpflicht im Sport ist aufgehoben.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren.

3.6 Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein sind dies Dionys Tschann und Manuel Tschann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an Sie wenden:

René Brühlmann: 079 442 50 68 / rene.bruehlmann@gmx.ch (Jugendriege)
 Dionys Tschann: 079 472 70 62 / dionys.tschann@bluewin.ch
 Manuel Tschann: 079 822 36 85 / manuel.tschann@bluewin.ch

Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts
- Informiert die betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen und definiert Abläufe
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln vom BAG (Plakat) aufgehängt werden

Leiterinnen und Leiter:

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4 Ergänzungen

4.1 Information



Coronavirus SO SCHÜTZEN WIR UNS. Aktualisiert am 22.6.2021

Aktuell besonders wichtig:

- Impfung:** Empfohlen: Covid-19-Impfung.
- Testen:** Auch ohne Symptome regelmässig testen lassen.

Weiterhin wichtig:

- Maske tragen, wenn vorgeschrieben.
- Abstand halten.
- Mehrere Male täglich öffnen.
- Gründlich Hände waschen und Handdesinfektionsmittel verwenden.
- Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.
- Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen.

Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederazione Svizzera / Confederaziun svizra / Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG / Office fédéral de la santé publique OFSP / Ufficio federale della sanità pubblica UFSP / Ufficio federale de sanadad publica UFSP

SwissCovid App Download



Bundesarbeitgeberverband 08.09.2021

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

- Gastronomie trinken:** Restaurants und Bars, Discos und Tanzlokale
- Kultur, Sport und Freizeit trinken:** Museen und Bibliotheken, Freizeitbetriebe, Zoos, Casinos, Fitnesscenter und Sportbetriebe, Trainings*, Hallenbäder und Aquaparks, Musik- und Theaterproben*
- Veranstaltungen trinken*:** Theater- und Kinovorstellungen, Sportanlässe, Konzerte, Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)
- Grossveranstaltungen draussen:** Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
- Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.
- Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederazione Svizzera / Confederaziun svizra / Swiss Confederation

Bundesrat / Conseil fédéral / Consiglio federale / Consagl federal / Federal Council

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das neuste Plakat vom BAG anzubringen.

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 13.09.2021

5 Vorgehen bei einem Coronafall

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1.5m) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere) aufgehalten haben.

6 Besondere Bestimmungen

Das Dokument des STV „Covid-19 Schutzmassnahmen im Turnsport – Trainingsbetrieb Version 13.0“ und das Schutzkonzept der Gemeinde Lupfig (gemäss Anhang) sind integrativer Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

7 Spezielle Weisungen der Gemeinde Lupfig

7.1 Maskenpflicht

Ab Betreten der Schulanlage muss eine Maske getragen werden. Die einzige Ausnahme gilt für Kinder unter 12 Jahre. Für den Trainingsbetrieb sind alle von der Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske befreit.

7.2 Räumlichkeiten

Für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 sind sowohl die Toiletten als auch die Umkleidekabinen ohne Einschränkungen benutzbar. Für Erwachsene (ab Jahrgang 2001) sind die Garderoben und Duschanlagen wieder nutzbar, es wird jedoch empfohlen, wenn immer möglich, sich zu Hause umzuziehen oder zu duschen. Zum Duschen darf die Maske abgelegt werden.

Scherz, 01. Juli 2021

i. V. Vorstand TV Scherz

Dionys Tschann, Präsident

Manuel Tschann, Technischer Leiter

Verteiler:

- Mitglieder TV Scherz
- Jugendriege TV Scherz
- Gemeindeverwaltung Lupfig

8 Anhang



Kanzlei

Schutzkonzept Räumlichkeiten, Sport- und Freizeitanlagen Gemeinde Lupfig gültig per 26.06.2021

Nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Organisatoren von Trainings und Veranstaltungen Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen. Diese sollen gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Teilnehmerinnen und Teilnehmer minimiert wird.

Der Gemeinderat Lupfig hat aufgrund der Beschlüsse des Bundesrates und der kantonalen Behörden beschlossen, die Räumlichkeiten und Sportanlagen (Sport- und Turnhallen, Rasenspielfelder) der Gemeinde Lupfig offen zu halten. Dabei ist uns die Gesundheit aller Benutzer/innen, der Schulkinder und Lehrpersonen sowie unserer Mitarbeiter/innen wichtig. Darum sind angepasste Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Benützung der Anlagen.

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig im öffentlichen Raum (Spazierwege, Spiel- und Sportplätze, Parkanlagen, Grillstellen etc.) sowie in Räumlichkeiten, welche sich im Besitz der Gemeinde Lupfig befinden. Sie sind nachfolgend zusammenfassend als Anlagen bezeichnet.

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, ob und wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen private Treffen sowie Trainingsbetrieb und Veranstaltungen auf und in den Anlagen der Gemeinde Lupfig stattfinden können.

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Nur symptomfrei zum Treffen, ins Training oder an die Veranstaltung. Wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zuhause
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG beachten
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten)
- Schutzkonzepte umsetzen
- Verantwortliche Person bezeichnen
- Maximal zulässige Personenzahl pro Treffen/Aktivität/Veranstaltung einhalten

3. Übergeordnete Schutzkonzepte

Das Bundesamt für Gesundheit BAG legt in Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen Behörden die Vorgaben für Schutzkonzepte fest. Diese Vorgaben sind zwingend einzuhalten.

Detaillierte Informationen sind unter folgenden Links verfügbar:

Bundesamt für Gesundheit:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/coronavirus.html>

Bundesamt für Sport:

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>

Swiss Olympics:

<https://swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19>

4. Schutzkonzept des Veranstalters

Auf der Grundlage von übergeordneten Schutzkonzepten und des vorliegenden Schutzkonzepts der Gemeinde Lupfig als Betreiberin der Anlagen sind Organisatorinnen und Organisatoren von Aktivitäten und Veranstaltungen angehalten, ein auf ihre Gegebenheiten angepasstes Schutzkonzept zu erstellen. Das Konzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird. Ausnahmen bilden Sportgruppen, welche einem übergeordneten Verband mit eigenem Schutzkonzept angeschlossen sind, sowie Individualsportlerinnen und –sportler.

Das Schutzkonzept muss, wo es ausdrücklich verlangt wird, während der Aktivität oder während der Veranstaltung vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Eine behördliche Genehmigung des Schutzkonzepts ist nicht erforderlich, die Veranstalter sind aber dazu eingeladen, ihre Schutzkonzepte jeweils zur Einsicht an die Gemeindekanzlei Lupfig zu übermitteln.

Es ist Aufgabe des Veranstalters sicherzustellen, dass alle

- Kundinnen und Kunden
- Besucherinnen und Besucher
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- an der Veranstaltung tätigen Personen

detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikte einhalten. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Sollten zur gleichen Zeit mehrere Veranstaltungen stattfinden, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Regeln zur Benützung von Anlagen

5.1 **Versammlungen im öffentlichen Raum**

Für spontane Menschenansammlungen gelten keine Einschränkungen mehr.

5.2 **Private Treffen und Feste in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben**

Zum Beispiel: Treffen und Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis

Innenbereich: Maximal 30 Personen

Aussenbereich: Maximal 50 Personen

Kinder werden mitgezählt.

Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Es sind aber die Verhaltensempfehlungen des BAG zu beachten.

5.3 **Private Treffen und Feste in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben**

Zum Beispiel: Hochzeitsfeiern im Restaurant

Es gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Einrichtung.

5.4 **Sportliche und kulturelle Aktivitäten**

Zum Beispiel: Sporttrainings, Theaterproben etc.

Im Aussenbereich bestehen für Sport- und Kulturaktivitäten keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstand.

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr.

Für Einrichtungen, die den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken, gelten keine Einschränkungen mehr. Ein Schutzkonzept muss aber festhalten, wie der Zugang kontrolliert wird.

Für sportliche und kulturelle Veranstaltungen gelten die Regeln gemäss Punkt 5.5 dieses Schutzkonzepts.

5.5 **Veranstaltungen**

Zum Beispiel: Sportwettkämpfe, Theateraufführungen, Vereinsversammlungen inkl. Generalversammlung etc.

Bei Veranstaltungen bis 1'000 Personen (Teilnehmende und Zuschauende) können die Veranstalter und Veranstalterinnen grundsätzlich entscheiden, ob der Zugang ab 16 Jahren nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat erlaubt sein soll.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen sind ausschliesslich Personen mit gültigem Covid-Zertifikat vorbehalten. Ausserdem müssen die Organisatoren und Organisatorinnen von Grossveranstaltungen eine kantonale Bewilligung einholen.

5.5.1 Veranstaltungen mit Zugang ohne Covid-Zertifikat

- Maximale Belegung: 2/3 der Kapazität
- Maximal 1'000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht
- Maximal 250 Besucherinnen und Besucher bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht (Innen)
- Maximal 500 Besucherinnen und Besucher bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht (Aussen)

Im Innenbereich gilt ausserdem generelle Maskenpflicht und die Abstandsvorschriften von 1.5 Meter sind einzuhalten.

Konsumation ist nur im speziell ausgeschiedenen Restaurationsbereich zulässig. Wenn die Kontaktdaten erfasst werden, ist Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.

Im Innenbereich der Restauration dürfen die Gästegruppen maximal 6 Personen umfassen und zwischen den Gästegruppen ist ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Es gilt Sitzpflicht. Die Gäste müssen eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurationsbereich bewegen.

Im Aussenbereich entfallen Maskenpflicht, Beschränkung der Gästegruppen, Erhebung der Kontaktdaten sowie Sitzpflicht. Die Gästegruppen sollen sich aber nicht durchmischen.

5.5.2 Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat inkl. Grossveranstaltungen

Es gibt keine Einschränkungen. Es muss jedoch ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.

5.5.3 Religiöse Veranstaltungen und Bestattungen

Religiöse Veranstaltungen dürfen neu mit bis zu 1'000 Personen durchgeführt werden, mit Sitzpflicht für die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher (Kommunion zulässig). Für Details wird auf das Informationsblatt zur Regelung für Bestattungen im Kanton Aargau verwiesen:

[Informationsblatt Regelung von Bestattungen im Kanton Aargau.pdf \(ag.ch\)](#)

5.5.4 Gemeindeversammlungen

Die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist wie bisher ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl erlaubt. Nebst der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.

6. Nutzungseinschränkungen

Die Anlagen inklusive Toiletten werden den normalen Richtlinien entsprechend gereinigt und können benützt werden. Die Garderoben und Duschanlagen sind offen, es wird jedoch empfohlen, wenn immer möglich, sich zu Hause umzuziehen oder zu duschen.

7. Wegweisung

Der Hauswart wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlagen mit sofortiger Wirkung entzogen.

8. **Inkrafttreten**

Dieses Schutzkonzept ist gültig ab 26.06.2021.

9. **Auskunft**

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei Lupfig (kanzlei@lupfig.ch / 056 464 60 00).

Gemeinde Lupfig
Der Gemeinderat